WIR CARL der Sechste von GOttes Gnaden Erwöhlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hispanien / Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien / Sclavonien / ꝛc. König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärnten / Crain / und Würtemberg / Graf zu Habspurg / Flandern / Tyrol / und Görtz / ꝛc.

Entbieten N. allen und jeden Unseren Landschaften / Obrigkeiten / und Unterthanen / Geist- und Weltlichen / so in Unserem Ertz-Hertzogtum Oesterreich unter der Enns / seß- und wohnhaft seyn / auch denen ausländisch- und abwesenden Pflegern / Verwaltern / und sonst jedermänniglich Unsere Gnad / und alles Gutes / und geben euch darbey Gnädigst zu vernehmen; Was gestalten Wir in gnädigster Betracht-nehmung der heurigen Mißrahtung deren lieben Feld-Früchten / durch welche viel auswendig / und in Unserem Ertz-Hertzogtum Oesterreich unter der Enns sich nicht wohnhaft befindenden Leuten / all-wochentlich von denen Wochen-Märkten / und sonsten auf dem Land auf denen Herrschaft-Kästen / und unter der Bauerschaft eine grosse Anzahl von verschiedenen Körnern zu erkauffen / selbe theils zu Land / theils auf der Donau auf-zuladen / und ausser Land zu führen veranlasset / wordurch ein merklicher Abgang verspüret / und eine Theuerung des lieben Brod zu besorgen stehet / befunden / daß die unumgängliche Nohtwendigkeit erfordere / daß der all-zu-grossen Ausfuhr mehr-besagter Körner halber der Zeit ein Einsehen beschehen / und selbe dem ansonst hierdurch sehr nohtleidenden Publico universaliter ausser diesem Land Oesterreich unter der Enns eingestellet / nicht weniger daß von denen Uns bewust-und unbewusten Treid-Handlern eine verläßliche Verzeichnuß ihres in Handen habenden Vorrahts an Körnern Unserer N. Oe. Regierung schleunigst überreichet / anriebens aber auch und bis auf weitere allergnädigste Verordnung so wol von denen Lands-mit-gliedern von ihren in der Nähend / das ist auf vier Meil Wegs von hier gelegenen Gütern / als auch von denen Treid-Handlern von ihren vier Meil Wegs von hier habend-vorräthtigen Körnern ein ergebiges Quantum auf die hiesig- als auch die Stokerau / Langenloys / Mistelbach / Vischament / und andere befindende Wochen-Märkt wochentlichen abgeführet werden müsse;

Und nun Wir aus Lands-Fürstl. auch Vätterlicher Obsorg / so wol ein- als anderes / zu Steuerung alles Abgangs an Körnern / und etwann künftighin zu beförchten stehenden Theuerung / alles Ernst vollzogen zu wissen verlangen;

Als befehlen Wir euch Eingangs benannten / so wol in- als ausländischen / was Standes / oder Würden ihr seyd / daß ihr euch aller Körnern-Ausfuhr universaliter aus Unserm Land Oesterreich unter der Enns bey schwerer Straf / und Confiscirung gäntzlich enthalten / euch Uns so wol bewust-als unbewusten Treid-Handlern hingegen / daß ihr näher auf 4. Meilen von Unserer Residentz-Stadt Wien befindende Getreid-Handler eine Verzeichnuß von eueren habenden Vorraht an Körnern innet acht Tägen / ihr andere aber inner vierzehen Tägen von Zeit der euch beschehenen Intimation, und respectivè Publication also gewiß / und verläßlich Unserer N. Oe. Regierung einreichen / wie im widerigen wann bey künftighin vornehmender Kästen-Visitation, oder in andere Weg ein mehreres Quantum heraus käme / solches hoc ipso wurde confisciret / und dem Denuntianten das gewöhnliche Drittel verabfolget werden / immittels aber / daß auch ihr Lands-mit-glieder von eueren in der Nähend / daß ist / auf vier Meil Wegs von hier gelegenen Gütern / als auch und zu forderist ihr Treid-Handler / daß ihr von eueren vier Meil Wegs von hier habend-vorräthtigen Körnern ein ergebiges Quantum bey 100. Ducaten ad Cassam Pauperum erlegenden Pön-fall auf die hiesig- als auch zu Stokerau / Langenloys / Mistelbach / Vischament / und sonsten befindende Wochen-Märkt wochentlich abführen: übrigens lassen Wir es bey der letzthin / und hiebevor in Sachen ergangenen allergnädisten Resolutionen / und Generalien ferrers bewenden / mit dem Beysatz / daß die Für-Käufler / welche das Getreid auf- und zusammen kauffen / selbes in denen Kästen bis auf mehrere Theuerung aufbehalten / und alsdann wiederum verkauffen / gäntzlich abgestellet / die Treid-Handler hingegen noch ferrers gestattet / und ihnen von denen Herrschafts-Kästen und anderen Landes Insassen das Treid zu erkauffen / und gleich wiederum zu verkauffen / oder auf die Märkt zu führen zugelassen / denen selben jedoch auf denen Wochen-Märkten das Getreid ein- und auszukauffen / oder von denen auf die Wochen-Märkt gehenden Fuhren abzulösen / oder käuflich an sich zu bringen bey / würklicher Confiscirung desselben verbotten seyn solle. Hieran beschiehet Unser Gnädigst- auch Ernstlicher Willen und Meinung; wornach sich ein jeder zu richten / und vor Schaden zu hüten wissen wird. Geben in Unserer Haupt- und Residentz-Stadt Wien den 23. Monats-Tag Augusti im Siebenzehenhundert und Sechs- und Zwantzigsten: Unserer Reiche / des Römischen im Fünfzehenden: deren Hispanischen im Drey- und Zwantzigsten: deren Hungarisch- und Böheimischen aber im Sechzehenden Jahre.

Sigmund Friderich Graf Khevenhüller /
Statthalter.

Christoph Friderich Schmid v. Mayenberg /
Cantzler.

L.S.

Commissio Domini Electi
Imperatoris in Consilio.

Antoni Frantz Edler Herr v. Buol.
Carl Holler von Doblhof.

22_022
the scale towards document